



**ARBEITNEHMERVEREINIGUNG  
APPENZELL**

---

Appenzell, 12. Juni 2017

Per E-Mail:  
info@rk.ai.ch

### **Vernehmlassung zur Verordnung über die Durchführung von Urnenabstimmungen (VDU)**

Hochgeachteter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Statthalter  
Sehr geehrte Herren der Standeskommission  
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 20. April 2017 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (nachfolgend AVA) zur obgenannten Vernehmlassung ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von sechs Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder des Vereins sind und alle Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

#### **Eintreten / Grundsätzliches**

---

Wir befürworten die revidierte Verordnung grundsätzlich. In systematischer Hinsicht hätten wir eine Prüfung der Zusammenführung der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen bevorzugt. Einige Redundanzen liessen sich mit einem gemeinsamen allgemeinen Teil wohl vermeiden.

Zu den einzelnen Bestimmungen bemerken wir folgendes:

#### **Zum Entwurf VDU**

---

Art. 4 Abs. 2

Die Verordnung wird totalrevidiert. Es bietet sich deshalb an, den Gesetzestext redaktionell für das 21. Jahrhundert zu formulieren und auf die unsägliche Fussnote betreffend Geschlechter zu verzichten.



- Art. 12 Abs. 1            Wir erachten die Überwachung der Urne durch eine Stimmzählerin oder einen Stimmzähler als ausreichend. Stimmzähler sind Amtspersonen, denen grundsätzlich in der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu vertrauen ist. Es sind aus den letzten Jahren keine Unregelmässigkeiten bekannt. Im Übrigen ist es fragwürdig, an der Landsgemeinde eine laxe Zugangskontrolle aufrechtzuerhalten und bei den Urnenabstimmungen weitgehende Überwachungsmassnahmen vorzuschreiben.
- Art. 12 Abs. 2            Ersatzlose Aufhebung.
- Art. 20 Abs. 1            Da die Abstimmungsunterlagen mit B-Post versandt werden und diese mittlerweile bis zu fünf Tage unterwegs ist, erhalten einige Stimmberechtigte diese zu knapp. Die Frist sollte deshalb um eine Woche vorverlegt werden: spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag haben die Bezirke die Unterlagen zu versenden. Dies setzt selbstredend voraus, dass der Bund das Material rechtzeitig an die Kantone ausliefert.
- Art. 25                    Die Marginalie sollte überdacht werden, sie trifft den materiellen Gehalt der Bestimmung nur teilweise.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die ergänzenden Unterlagen danken wir Ihnen. Wir bitten um Prüfung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstandes AVA

Angela Koller, Präsidentin